

Hintergrundinformationen zur Berichtspflicht „Vorausschätzung der Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen zur Zielerreichung“ der Richtlinie 2009/28/EG

1. Berichtspflicht „Vorausschätzung“

Die Aufteilung des EU-Ziel von 20% erneuerbare Energien bis 2020 auf die Mitgliedstaaten wurde nicht anhand der Potenziale der Mitgliedsstaaten vorgenommen. Aus diesem Grund wird den Mitgliedstaaten über die in der Richtlinie in Art. 6-12 verankerten flexiblen Kooperationsmechanismen (statistischer Transfer, gemeinsame Projekte, gemeinsame Förderregelungen) die Möglichkeit gegeben, ihr verbindliches nationales Ziel teilweise auch durch Kooperation mit anderen Mitgliedstaaten zu erfüllen.

Die in Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/28/EG aufgeführte Berichtspflicht „Vorausschätzung zur Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen“ dient daher dazu, die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten untereinander über die geplante Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen zu informieren. Konkret soll auf diese Weise ersichtlich werden, welche Mitgliedstaaten voraussichtlich als „Anbieter“ überschüssiger Mengen erneuerbarer Energie bzw. als „Importeur“ auf EU-Ebene auftreten.

Die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten werden auf der für die Richtlinie eingerichteten Transparenzplattform (http://ec.europa.eu/energy/renewables/transparency_platform_en.htm) der EU-KOM veröffentlicht. Die Europäische Kommission wird nach Auswertung der eingegangenen Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung des EU-weiten Überschusses und Importbedarfs erstellen und diese ebenfalls auf der Transparenzplattform veröffentlichen.

Die Vorausschätzungen müssen durch die Mitgliedstaaten regelmäßig aktualisiert werden. Dies erfolgt erstmalig im Rahmen des bis zum 30.6.2009 zu veröffentlichen Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien (Art. 4) und anschließend ab 2011 im zweijährigen Rhythmus im Rahmen der zu erbringenden Fortschrittsberichte (Art. 22 Abs. 1 I, m).

2. Erläuterungen zu der von Deutschland vorgelegten Schätzung der nationalen EE-Entwicklung

Die Annahmen für die geschätzte Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland für den Zeitraum 2010 bis 2020 beruhen auf den Ergebnissen der für die Bundesregierung erstellten „**Energieszenarien für den Energiegipfel 2007**“ (2007, Prognos/EWI) und der für das BMU erarbeiteten „**Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland - Leitszenario 2009**“ (2009, DLR/IfnE).

Konkret wurden die Zahlen des Endenergieverbrauchs („Nenner des Bruches“) dem EE-Szenario der Studie zum Energiegipfel 2007 entnommen und für den in der Richtlinie benötigten „Bruttoendenergieverbrauch“ angepasst. Diese Anpassung wurde vor dem Hintergrund der vorliegenden Zahlen des für Deutschland für die Jahre 2001 bis 2008 ermittelten Endenergieverbrauchs und Bruttoendenergieverbrauchs vorgenommen.

Der Bruttoendenergieverbrauch sieht im Gegensatz zum üblicherweise benutzten Endenergieverbrauch die Einbeziehung von Energieeigenverbräuchen und Übertragungs- bzw. Verteilungsverlusten vor und fällt daher im Vergleich höher aus.

Die Zahlen für den geschätzten EE-Ausbau („Zähler des Bruches“) entstammen dem im September 2009 vorgelegten BMU-Leitszenario 2009. Der Fragestellung der Vorausschätzung entsprechend blieb dabei die im Leitszenario 2009 enthaltene Menge an EE-Importstrom unberücksichtigt. Ferner wurden die im BMU-Leitszenario enthaltenen Angaben des Beitrags der erneuerbaren Energien zum Verkehrsbereich für die vorliegende Vorausschätzung aktualisiert.

Die den Studien entnommenen und teilweise leicht angepassten Werte wurden von der Einheit Petajoule (PJ) in die Einheit Rohöleinheit (RÖE) umgerechnet, die die KOM für die Berichtspflichten der Richtlinie vorsieht. Hierfür wurde der Umrechnungsfaktor $1 \text{ PJ} = 23.885 \text{ t RÖE}$ bzw. $1000 \text{ t RÖE} = 41.868 \text{ TJ}$ benutzt.

Bei der Schätzung der Entwicklung der erneuerbaren Energien von 2010 bis 2020 geht Deutschland derzeit davon aus, dass die in der Richtlinie unter Art. 5 Abs. 6 aufgeführte „Luftverkehrsklausel“ keine Anwendung findet. Zwischen 2005 und 2008 lag der Anteil des Energieverbrauchs des Flugverkehrs am Bruttoendenergieverbrauch bei maximal 4,1%. Der evtl. Anwendungsbedarf der „Luftverkehrsklausel“ muss jährlich vor dem Hintergrund aktualisierter Schätzungen der Entwicklung des Luftverkehrs und des Bruttoendenergieverbrauchs überprüft werden.

Die geschätzte Entwicklung der erneuerbaren Energien und des Endenergieverbrauchs in Deutschland werden laufend überprüft und ggf. fortgeschrieben. Die in der vorliegenden Vorausschätzung angenommenen Schätzungen können sich daher im Rahmen kommender Berichte der Richtlinie bzw. anderer Berichte, Veröffentlichungen und Beschlüsse Deutschlands ändern.

3. Informationen zur geplanten Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen in Deutschland

Für die Weiterentwicklung der europäischen Förderpolitik und die Beibehaltung der Hoheit der Mitgliedstaaten über die Förderinstrumente ist es von Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten durch gemeinsame Kooperation grenzüberschreitende Potenziale nutzen. Deutschland ist daher offen und interessiert gegenüber der Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen, wenngleich Deutschland selbst diese nicht zur Zielerreichung benötigt. Eine konkrete Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen in Deutschland hängt im Falle der evtl. Übertragung auf andere Mitgliedstaaten von den tatsächlich vorhandenen Überschussmengen sowie prinzipiell von der Prüfung und Klärung evtl. rechtlicher Folgen durch die Anwendung der flexiblen Kooperationsmechanismen ab.

Grundsätzlich könnte der in Deutschland gegenüber dem indikativen Zielpfad erzielte bzw. erwartete Überschuss im Rahmen aller Kooperationsmechanismen übertragen werden. Auch können theoretisch alle EE-Technologien im Rahmen der flexiblen Kooperationsmechanismen genutzt werden. Nach der Richtlinie sind jedoch gemeinsame Projekte im Verkehrsbereich ausgeschlossen, während gemeinsame Projekte mit Drittstaaten nur im Strombereich möglich sind.

Bei gemeinsamen Projekten in Deutschland sieht Deutschland derzeit das aussichtsreichste Potential im Bereich der Offshore-Windenergie. Daher werden in der Vorausschätzung als mögliches Beispiel gemeinsame Projekte im Bereich Offshore-

Windenergie (zwei Windparks à 400 MW; entspricht ca. 3,2 TWh/a oder 0,27 Mio. t. RÖE) erwähnt.

Bei der Vorausschätzung bzw. bei der konkreten Entscheidung über die Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen ist neben dem in der Richtlinie vorgegebenen indikativen Zielpfad (Anhang I B) auch der im Rahmen des Nationalen Aktionsplans bis zum 30. Juni 2010 zu erstellende nationaler Zielpfad zu berücksichtigen. Der in der Richtlinie vorgegebene indikative Zielpfad ist nicht linear; er beginnt sehr flach und steigt zum Schluss (2019-2020) rasch an. Der indikative Zielpfad sieht vor, dass 35% des notwendigen Zubaus zur Zielerreichung in den Jahren 2019 und 2020 geschieht. Viel realistischer scheint jedoch, dass der EE-Ausbau in allen Mitgliedstaaten mehr oder minder linear verläuft.

Der Unterschied beider Zielpfade kann in der Praxis z.B. bedeuten, dass nach indikativem Zielpfad ein Mitgliedstaat noch 2018 ggf. erhebliche Überschüsse zur Verfügung hat, nach (linearem) nationalen Zielpfad diese aber bereits 2019 vollständig für die eigene Zielerreichung benötigt werden.

Insbesondere im Falle eines langfristig ausgerichteten statistischen Transfers bzw. eines gemeinsamen Projektes muss somit auch in Deutschland neben dem geschätzten Überschuss im Vergleich zum indikativen Zielpfad auch der nationale Zielpfad berücksichtigt werden, um ggf. nicht die eigene Zielerreichung zu gefährden.

Die geplante Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen durch Deutschland wird sich durch den zum 30. Juni 2010 zu veröffentlichenden Nationalen Aktionsplan und den dort anzugebenden nationalen Ausbaupfad sowie einer aktualisierten Schätzung und detaillierteren Aussagen zur erwarteten Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen weiter konkretisieren.